

UMSCHAU

Nochmals „Kirchensteuer und Kirchenmitgliedschaft“

In der Wochenzeitung „Publik“ (Nr. 51/52 vom 19. 12. 1969, S. 35) haben H. Marré und J. Listl auf meinen im Novemberheft dieser Zeitschrift (184 [1969] 309–315) erschienenen Beitrag „Kirchensteuer und Kirchenmitgliedschaft“ erwidert. Gleich zu Beginn schreibt diese „Entgegnung“ mir zwei Behauptungen zu, die (wenn sie zuträfen!) „letztlich das gesamte Staats-Kirchen-Verhältnis aus den Angeln“ heben würden, jedoch – so wird behauptet – „angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts des Grundgesetzes“, der übrigens in der ganzen Entgegnung an keiner Stelle zitiert wird, sich als „willkürlich und unhaltbar“ erweisen. Die Entgegnung erweckt den Eindruck, als sei ich ein Gegner der Kirchensteuer, während ich doch meinen Beitrag geschrieben habe, um sie zu schützen – allerdings nicht gegen ihre Feinde, sondern, was mir zur Zeit notwendiger erscheint, gegen ihre *Freunde*.

Was zunächst den „klaren und eindeutigen Wortlaut des GG“ angeht, so lassen sich auch klare und eindeutige Texte mit sehr verschiedenen Augen lesen – nicht nur Verfassungstexte, sondern sogar die Hl. Schrift. Der Bericht über den Stillstand der Sonne auf Josues Befehl (Jos 10, 12–15) ist so klar und eindeutig wie nur möglich; nichtsdestoweniger lesen und verstehen wir ihn heute anders als die Theologen, die Galilei verurteilt haben. Auch die Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung liest man heute im Kontext des Grundgesetzes anders als in der Weimarer Zeit. Damals las die preußische Ministerialbürokratie aus der Qualifizierung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts „klar und eindeutig“ die qualifizierte Staatsaufsicht über die Kirche heraus. Noch ist mir deutlich in Erinnerung, wie bestürzt Nuntius *Pacelli* war, daß kirchliche Ämterstellen dem nicht mit aller Schärfe entgegen-

traten, daß man beispielsweise das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (GS S. 585) nicht prompt als reichsverfassungswidrig zurückwies. Inzwischen ist, ohne daß ein Wort des Verfassungstextes geändert worden wäre, die damalige Auslegung völlig verlassen; einer der Mitverfasser der „Entgegnung“ ist in verdienstvoller Weise mitbeteiligt an der im Zusammenhang des GG insgesamt veränderten, wesentlich geläuterten und berichtigten Auslegung der sog. Religionsartikel der WRV.

Die beiden gleich am Anfang der „Entgegnung“ mir zugeschriebenen „Thesen“ lauten: 1. Die Kirchenmitgliedschaft ist kein brauchbares Anknüpfungsmerkmal für die in den staatlichen Kirchensteuergesetzen statuierte Kirchensteuerpflicht.

2. Der „Austritt aus der Kirche“ kann verfassungskonform nur dahin ausgelegt werden, daß der den Austritt Erklärende nichts anderes aussagen will und nichts anderes begehrt, als keinem staatlichen Zwang zur Erfüllung kirchlicher Pflichten zu unterliegen.

Von diesen beiden „Thesen“ ist die zweite *richtig* wiedergegeben; in der Wiedergabe der ersten dagegen *fehlt* genau das, worauf es entscheidend ankommt. Selbstverständlich ist die Kirchenmitgliedschaft ein brauchbarer, ja sogar der einzig mögliche Anknüpfungspunkt für die Kirchensteuer; in meinem Aufsatz akzeptiere ich ihn ausdrücklich; allerdings behaupte ich, für den Staat (!) eigne sich die Kirchenmitgliedschaft nicht als Merkmal. Warum? Wer Mitglied der Kirche ist, entscheidet die Kirche nach ihrem eigenen Recht und Selbstverständnis; dem Staat steht es nicht zu, dieses Recht und Selbstverständnis der Kirche zu überprüfen oder gar zu berichtigen; er kann nur entweder von der Kirche selbst sich sagen lassen, wer zu ihr gehört, oder von

den einzelnen die Meldung erhalten, ob und zutreffendenfalls zu welcher Kirche sie gehören. Wäre die sog. „Austrittserklärung“ eine bloße Meldung an den Staat, man gehöre dieser oder jener Kirche nicht mehr an, so wäre gegen eine solche Meldung kaum etwas einzuwenden; sie müßte nur der *Wahrheit* entsprechen wie beispielsweise die Meldung des Wohnungswechsels an das Meldeamt. Dagegen die Austrittserklärung als einer staatlichen Stelle gegenüber abgegebene *Willenserklärung* (das und nichts anderes ist sie nach den bestehenden Gesetzen!) ist ein *Unding*; sie hätte zur Voraussetzung, daß der Staat die Macht besäße, Menschen in eine Kirche (ein- und) auszugliedern. Genau das hat der Staat sich früher angemaßt; aus dieser Denkweise ist die Institution des „Austritts aus der Kirche“ entstanden; so wie sie heute in den Ländergesetzen steht, gehört sie einer *überholten* Epoche des Verhältnisses von Staat und Kirche an. Der Staat, der mit Recht eine unerhörte Anmaßung der Kirche darin erblicken würde, wenn sie Erklärungen des Austritts aus dem Staatsverband entgegennähme, sollte seinerseits sich nicht anmaßen, Erklärungen des Austritts aus der Kirche entgegenzunehmen und diese Entgegennahme sogar zu institutionalisieren. *Das* ist es, wogegen ich in meinem Aufsatz angehe.

Daß katholische Dogmatik und katholisches Kirchenrecht von Kirchenangehörigkeit oder Kirchenmitgliedschaft in *mehrfachem* Sinn sprechen, worauf die Entgegnung so großes Gewicht legt, ist in meinem Aufsatz eigens hervorgehoben. – Indem die Kirche selbst den „Ausgetretenen“ mit Sanktionen belegt und damit weiter als ihren Rechtsunterworfenen behandelt, gibt sie klar zu erkennen, daß sie ihn trotz seines „Austritts“ weiterhin als ihr Mitglied (wenn auch vielleicht nur mit eingeschränktem Genuß der Mitgliedschaftsrechte; c. 87 CIC) ansieht; sie sieht ihn nicht als einen ihr gegenüber nicht mehr Abgabepflichtigen an, sondern als einen, der rechtswidrig die Erfüllung seiner fortbestehenden Abgabepflicht verweigert. In der gleichen Angelegenheit operieren also Staat und Kirche mit zwei verschiedenen Mitglied-

schaftsbegriffen! – Wieso mein Bemühen, die verschiedenen Begriffe der Kirchenmitgliedschaft sauber auseinanderzuhalten, nach der Meinung von *Marré* und *Listl* „eine auf den ersten Blick auch den Theologen verwirrende These“ sei, ist für mich nicht einsichtig. Darauf kommt es aber nicht an, denn diese ganzen Ausführungen der „Entgegnung“ beruhen auf einem grundlegenden Versehen: während ich behaupte, das Merkmal der Kirchenmitgliedschaft sei *für den Staat* ungeeignet (nicht „operational“), hat man gelesen, ich hielte dieses Merkmal *als solches* für ungeeignet. Ganz im Gegenteil: ich halte es für das einzig und allein maßgebliche – aber *handhaben* kann es nicht der Staat, sondern nur die Kirche.

Wenn ich die Erklärung des „Austritts aus der Kirche“ auf das reduziere, was sie m. E. sowohl im Sinn des Selbstverständnisses der (katholischen) Kirche als auch des bei uns nach dem GG bestehenden Verhältnisses von Staat und Kirche allein bedeuten kann, so mag man das dahin qualifizieren, dadurch werde die Austrittserklärung zur „Farce“ (in meinen Augen ist sie ohnehin eine Monstrosität). *Mehr* in sie hineinzulegen als ich es tue, ist mit dem bei uns bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnis von Staat und Kirche, so wie ich glaube es verstehen zu müssen und seit Beginn meiner Lehrtätigkeit immer vorgetragen habe¹, schlechterdings nicht vereinbar; sie würde dadurch zu einem verfassungswidrigen *Übergriff* des Staates in die „eigenen Angelegenheiten“ der Kirche. Ein Staat, der Kirchenmitglieder – wenn auch mit ihrer Zustimmung, ja auf ihr Verlangen – aus der Kirche ausgliedert, regelt damit nicht *seine* Beziehungen zur Kirche, sondern mischt sich in eine der eigen(st)en Angelegenheiten der Kirche ein. Die verschiedenen verfassungsgerichtlichen Urteile, die ausdrücklich feststellen, der „Austritt“ habe *nur* öffentlich-rechtliche oder „bürgerliche“ Folgen, lasse dagegen das Innenverhältnis zwischen der Kirche und dem „Ausgetretenen“ unberührt, scheinen mir genau *das* zu bestätigen.

¹ Vgl. diese Zschr. 122 (1931/32), H. 4, 257–263.

Ausgerechnet *mir* einen „einseitig spiritua-
listischen Kirchenbegriff“ zuzuschreiben, wie
die Verfasser der „Entgegnung“ es tun, ist so
grotesk, daß sich ein Eingehen darauf nicht
lohnt.

Tief zu beklagen ist es dagegen, daß der
zweite Teil der „Entgegnung“ behauptet, es
gehe mir „in letzter Konsequenz um die De-
struktion des Bestehenden“. Worum es mir
geht, ist nichts anderes als die Kirchensteuer
aus der Krise, in die sie unverkennbar gera-
ten ist, heraus oder über sie hinweg zu füh-
ren. Ich zweifle nicht daran, daß ein von
Übergriffen des Staates in die eigenen Ange-
legenheiten der Kirche freies Kirchensteuer-
system sowohl mit der recht verstandenen
Demokratie als auch mit dem recht, insbe-
sondere also auch im Sinn von „Gaudium et
spes“ und der Erklärung des 2. Vatikanischen
Konzils über die Religionsfreiheit verstan-
denen *Pluralismus* sehr wohl vereinbar ist.
Nicht die Kirchensteuer, sondern der von mir
als monströses Unding erachtete „Austritt
aus der Kirche“ durch Erklärung vor einer
staatlichen Stelle ist in meinen Augen ein
„Relikt“ aus einer überholten Epoche. In
meinem Beitrag habe ich versucht nachzu-
weisen, daß die Kirchensteuer auf dieses „Re-
likt“ nicht angewiesen ist, daß sie es nicht
nötig hat, sich auf diese Krücke zu stützen.
Diesen meinen Beweis mag man angreifen;
man mag ihn durch schlüssigen Gegenbeweis
widerlegen; nicht angängig aber ist es, ein-
fach als keines Beweises bedürftig zu *unter-
stellen*, mit der Preisgabe der Austrittserklä-
rung oder mit ihrer von mir als notwendig
angesehenen einschränkenden Auslegung bre-
che das System der Kirchensteuer zusammen.

An keiner Stelle meines Aufsatzes wird

man ein Wort finden, das als Ablehnung der
Kirchensteuer ausgelegt werden könnte. Auch
die Behauptung, die Kirchensteuerpflicht
werde als „Zwang“ empfunden, liegt mir
völlig fern; Pflicht und Zwang werfe ich
nicht durcheinander; sie sind viel zu verschie-
dene Dinge. Ich habe auch nicht vom Zwang
schlechthin gesprochen, sondern nur vom
staatlichen Zwang und da noch einmal dif-
ferenziert. Dagegen bin ich auf Grund meiner
Kenntnis der allgemeinen Stimmung und der
öffentlichen Meinung überzeugt, daß ein Sy-
stem, das gegenüber der staatlichen Einzie-
hung und gegebenenfalls zwangsweisen Bei-
treibung der Kirchensteuer durch den Staat
nur die Alternative der „Austrittserklärung“
bietet, – zwar nicht in den Augen derer, die
aus innerer Bereitschaft die Kirche mit mate-
riellen Mitteln noch über das Ausmaß der
Kirchensteuer hinaus unterstützen, wohl aber
in den Augen der sehr großen Zahl der „Ab-
ständigen“ – die Kirche in einem Licht er-
scheinen läßt, das nicht dazu angetan ist, ihr
die Gemüter zu erschließen und die Herzen
zu gewinnen. Den seelsorglichen Belangen
und – nach meiner selbstverständlich nicht
beweisbaren Mutmaßung – auch den kirchli-
chen Finanzen wäre besser gedient, wenn die
Austrittserklärung beseitigt oder mindestens
in einer Weise interpretiert würde, daß der
böse Schein eines Gewissenszwangs entfele.
Wird die Austrittserklärung dadurch aus
einer Monstrosität zu einer „Farce“ und will
man darin einen Schaden erblicken, so wiegt
dieser für mich leicht im Vergleich zu dem
Gewinn für das Bild der Kirche in den Augen
nicht nur der Feinde, sondern auch vieler
ihrer treuen Kinder.

Oswald v. Nell-Breuning SJ

Hermeneutik: Nachholbedarf und Forschungsprojekt

Hermeneutik ist ein Schlüsselwort der Zeit.
„Alles, was wir sind, sind wir geschichtlich“
(Hegel). Dessen bewußt, will der Mensch von
heute sich aus seiner geschichtlichen Herkunft
verstehen, auf seine Zukunft hin. Über das

Wie solchen Verstehens zu reflektieren ist
Aufgabe der Hermeneutik. Mit einigem Ab-
stand wird sie nun auch von der katholischen
Theologie in Angriff genommen.

Wie sehr das Thema aus der Geschichte der